



Botschaft

Nr. 101

Datum 6. Januar 2009

Teilrevision des Pensionskassenreglements der Stadt Frauenfeld vom 1. Januar 2005

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen mit vorliegender Botschaft eine Teilrevision des Pensionskassenreglements der Stadt Frauenfeld vom 1. Januar 2005.

I. Allgemeines

A. Ausgangslage

Das Reglement der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld vom 1. Januar 2005, mit dem Nachtrag vom 1. Januar 2006, muss in einer grösseren Teilrevision den neuen Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und den dazu gehörenden Verordnungen angepasst werden. Zudem haben sich in einigen Reglementsbestimmungen Mängel gezeigt, die dringend behoben werden müssen. Die Verwaltungskommission hat an mehreren Sitzungen mit Unterstützung durch den Pensionskassenexperten Peter Möschler und die frühere Präsidentin der Verwaltungskommission, Dr. Elisabeth Thüerer, die einzelnen Änderungen detailliert beraten und den vorliegenden Revisionsentwurf erarbeitet. Bei den letzten beiden Sitzungen war auch der künftige Pensionskassenexperte, Matthias Keller, Frauenfeld, anwesend und konnte seine Anmerkung zu den einzelnen Revisionspunkten einbringen.

Diese Teilrevision gibt dem Stadtrat gleichzeitig Anlass und Gelegenheit, sich zu wichtigen Fragen über die Pensionskasse, mit welchen sich Stadt- respektive Gemeinderat in absehbarer Zeit zu befassen haben, zu äussern.

B. Primatwechsel

Die Pensionskasse der Stadt Frauenfeld untersteht dem Leistungsprimat. Immer mehr Kassen wechseln in letzter Zeit jedoch vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Es ist absehbar, dass das Leistungsprimat langfristig verschwinden wird. Die Verwaltungskommission der Pensionskasse und der Stadtrat beschäftigen sich deshalb schon seit einiger Zeit mit diesem wichtigen Eckpfeiler in der Gestaltung der Zukunft der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld. Das Beitragsprimat wird heute allgemein als modernere und transparentere Lösung betrachtet. Die Verwaltung der Pensionskasse kann vereinfacht werden und durch Veränderungen des Zinssatzes für die Zinsvergütungen auf jedes Destinatärkonto können in schlechten Zeiten schnellere Korrekturen und Entlastungen der Pensionskassenrechnung erreicht werden. Ein Nachteil gegenüber dem Leistungsprimat ist, dass der Solidaritätsgedanke (einheitliche Beiträge für alle Alterskategorien) vollkommen verschwindet und die Risiken der Veränderungen bei der Verzinsung der einzelnen Deckungskapitalien nur noch durch die Arbeitnehmer getragen werden. Beide Primat haben aber im Grundsatz das gleiche Ziel, nämlich innerhalb einer bestimmten Zeitspanne ein Deckungskapital anzusparen, um nach der Pensionierung eine Rente auszahlen zu können. Der Weg dorthin ist aber verschieden und auch die Finanzierung ist unterschiedlich geregelt.

Die Verwaltungskommission wird die Frage eines Primatwechsels zusammen mit dem neuen Pensionskassen-Experten im Laufe des Jahres 2009 intensiv bearbeiten und Vorschläge zuhanden der Entscheidungsgremien erarbeiten.

C. Selbstständigkeit oder Anschluss an eine andere Pensionskasse

Im Zusammenhang mit der Frage eines möglichen Primatwechsels ist gleichzeitig auch die Selbstständigkeit der Pensionskasse zu hinterfragen. Auf Anordnung der Verwaltungskommission wurden im Sinne von Vorabklärungen bereits Anfragen an verschiedene Pensionskassen gestellt, ob eine Bereitschaft zur Übernahme der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld bestehen würde. Diese Anfragen wurden grundsätzlich positiv beantwortet, jedoch mit der Einschränkung, dass mindestens 100% des notwendigen Deckungskapitals in die übernehmende Pensionskasse einfließen muss. Die momentan bestehende Unterdeckung von voraussichtlich rund 10 bis 15% müsste somit ausfinanziert werden. Dazu käme noch der Einkauf der bisher aufgelaufenen Rententeuerungszulagen, was noch einmal eine beträchtliche Summe ausmachen würde. Die Verwaltungskommission wird diese Frage im Laufe des Jahres 2009 intensiv weiterbearbeiten, namentlich auch den konkreten Finanzbedarf berechnen, und den Entscheidungsgremien entsprechende Anträge unterbreiten.

D. Höhe des technischen Zinssatzes

Die Höhe des von der Mehrheit der Pensionskassen seit Jahrzehnten unverändert verwendeten technischen Zinssatzes von 4% wurde in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten in Frage gestellt. Immer mehr Pensionskassen senken den technischen Zinssatz auf 3,5%, manche sogar auf 3,25% oder 3,0%. Der technische Zinssatz wird von den Pensionskassen-Experten für die Berechnung der Passivseite der Bilanz verwendet, also für die Berechnung der Höhe des notwendigen Deckungskapitals für die Aktiven und die Rentner. Ist er zu hoch im Vergleich zu den aktiv erzielbaren Vermögensrenditen heisst das, dass zuwenig technisch notwendiges Deckungskapital berechnet wird und der Deckungsgrad der Pensionskasse zu gut dargestellt wird. Eine Senkung des technischen Zinssatzes bedeutet umgekehrt, dass zusätzliches Deckungskapital für Aktive und Rentner bereitgestellt werden muss. Entweder wird dieses Kapital in die Pensionskasse eingeschossen oder der Deckungsgrad der Pensionskasse sinkt in der Grössenordnung von 3 bis 5%.

Verwaltungskommission und Stadtrat erachten eine Senkung des technischen Zinssatzes als grundsätzlich notwendig. Aufgrund der aktuellen Unterdeckung der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld ist eine solche Senkung momentan aber kaum finanzierbar.

E. Neuordnung des Anlageausschusses

2007 liess die Verwaltungskommission das Portfolio der Pensionskasse einer Risikoanalyse unterziehen (Asset & Liability-Studie) und entsprechende Strategien ausarbeiten. Neben einer Umlagerung von Vermögenswerten und einer möglichst breiten Diversifikation wurde dabei auch erkannt, dass mit einer Umstellung der bisherigen Anlagenstruktur von Aktien- und Obligationenfonds auf Direktanlagen die bei den Fonds entstehenden, verdeckten Kosten vermieden und erhebliche Einsparungen erreicht werden können.

Die in der Folge von verschiedenen Anbietern eingeholten Konzepte zur Umsetzung der neuen Strategie und zur Entlastung der bisherigen Anlageverantwortlichen (Stadtammann und Geschäftsführer) vermochten jedoch nicht zu überzeugen, weil sie entweder auf rein computergestützte Prozesse bauten oder weiterhin mit teuren Fondslösungen operierten.

Verwaltungskommission und Stadtrat kamen zum Schluss, dass ein Anlageausschuss, bestehend aus dem Stadtammann und dem Finanzchef und Geschäftsführer der Pensionskasse sowie einem oder zwei unabhängigen Anlagespezialisten die beste Lösung darstellt. Zusätzlich sollten auch Teile der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit den Anlagentätigkeiten an eine solche spezialisierte Firma abgegeben werden. Auch bei dieser Lösung sollte durch eine Umstellung auf Direktanlagen Kosten eingespart werden und mindestens die zusätzlichen Honoraraufwendung abgedeckt sein. Der Stadtrat hat dieser Lösung zugestimmt und auch die Änderungen 2008 in den Anlagerichtlinien bewilligt. Bis Ende 2008

wurde in vier Sitzungen des erweiterten Anlageausschusses die neue Anlagestrategie zu einem bedeutenden Teil bereits umgesetzt. Die gewählte Lösung hat sich dank grossem und professionellen Einsatz der in den Anlageausschuss aufgenommenen Spezialisten bereits als sehr erfolgreich erwiesen.

F. Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates

Für die Mitglieder des Stadtrates besteht seit dem 1. September 1981 ein separates Reglement über Vorsorgeleistungen, welches gleichzeitig auch Regelungen über Leistungen bei Nichtwiederwahl enthält. Die Bestimmungen über die Altersvorsorge der Mitglieder des Stadtrates sind teilweise aufgrund übergeordneten Rechts überholt, diejenigen betreffend Nichtwiederwahl aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäss.

Der Stadtrat wird dieses Reglement im Zusammenhang mit den erwähnten Grundsatzfragen grundlegend überprüfen und dem Gemeinderat entsprechende Anpassungen unterbreiten.

G. Deckungsgrad der Pensionskasse per 31. Dezember 2008 und notwendige Sanierungsmassnahmen

Im Rechnungsjahr 2007 lag der Deckungsgrad der Pensionskasse bei 98,0%. Im Laufe des Jahres 2008 hatten die extremen Börsenturbulenzen vor allem bei den Aktien Schweiz und Ausland auch bei der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld erhebliche Kursverluste zur Folge. Per Ende 2008 wird der Deckungsgrad mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit unter 90% liegen. Dies bedeutet, dass gemäss Art. 69 des Pensionskassenreglements Sanierungsmassnahmen einzuleiten sind. In der Verwaltungskommission wurde dies bereits intensiv diskutiert und festgehalten, dass ein Massnahmenkatalog zuhanden des Stadt- und Gemeinderates vorzubereiten sei. Sobald die definitiven Zahlen für das Rechnungsjahr vorliegen und der für das Jahr 2008 noch zuständige Pensionskassenexperte Peter Möschler die provisorische technische Bilanz gerechnet hat, müssen die einzelnen Punkte des Massnahmenkatalogs diskutiert und umgesetzt werden.

Falls die Voraussage über den stark verschlechterten Deckungsgrad wirklich eintrifft, werden die Sanierungsmassnahmen im Laufe des Jahres 2009 gravierende finanzielle Auswirkungen auf die Rechnung der Stadt Frauenfeld und der übrigen angeschlossenen Arbeitgeber und auch auf die Versicherten haben.

II. Teilrevision des bestehenden Pensionskassenreglements vom 1. Januar 2005

A. Nachvollzug der vom BVG vorgegebenen Änderungen seit 2005

Ein grosser Teil der beantragten Änderungen im bestehenden Pensionskassenreglement sind zwingend vorzunehmende Anpassungen an das übergeordnete BVG und die entsprechenden Verordnungen. Ausserdem wurden die lediglich mit einem Reglementsnachtrag per 1. Januar 2006 vorgenommenen Änderungen in diese Teilrevision miteinbezogen.

B. Wichtigste Änderungen ausserhalb des BVG

Nachstehend sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt, die in diese Teilrevisionen einbezogen worden sind und die nicht auf übergeordnetem Bundesrecht beruhen.

1. Artikel 8 „Weiterversicherte“

Nach der bisherigen Bestimmung konnte die Verwaltungskommission Versicherten auf Gesuch hin und unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen, weiterhin versichert zu bleiben. Mit dem Freizügigkeitsgesetz hat diese Norm ihre Berechtigung verloren und wird deshalb ersatzlos gestrichen. Seit Bestehen der Pensionskasse ist denn auch noch nie ein entsprechendes Gesuch gestellt worden.

2. Artikel 28 „Besondere Aufwendungen der Arbeitgeber“

In diesem Artikel entfällt der Absatz 3 betreffend Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags durch die Arbeitgeber. In den Jahren 1991 bis heute wurden die jeweiligen versicherungstechnisch gerechneten Fehlbeträge der Pensionskassenrechnung zum technischen Zinssatz von 4% verzinst. Diese Fehlbeträge verringerten sich tendenziell Jahr für Jahr bis in der Jahresrechnung der Pensionskasse 2006 erstmals eine leichte Überdeckung von 0,3% ausgewiesen werden konnte. Bereits im Folgejahr 2007 lag der Deckungskapitalfehlbetrag jedoch wiederum bei rund 2,2 Millionen Franken, was zu einer Zinsbelastung der Stadtrechnung von rund 88'000 Franken führte. In der Rechnung 2008 der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld wird dieser Fehlbetrag bei über 10 Millionen Franken liegen, was einen Deckungsgrad von unter 90% bedeuten würde. Die Zinsaufwendungen für die Arbeitgeber (Stadt und Schulgemeinden) werden voraussichtlich bei über 400'000 Franken liegen. Diese Verzinsungspflicht durch die Arbeitgeber aus allgemeinen Steuermitteln ist systemwidrig und soll ab 2009 wegfallen. Dies entlastet die Rechnungen der Stadt und der Schulgemeinden, belastet jedoch die finanzielle Lage der Pensionskasse zusätzlich.

3. Artikel 46 „Höhe der Invalidenrente“

In Absatz 2 dieser Bestimmung wird eine Teilinvalidenrente nicht mehr entsprechend dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad stufenlos ge-

kürzt, sondern neu nur noch in vier Stufen. Diese Änderung entspricht der Regelung im Gesetz über die Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 2 IVG).

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ergibt sich neu eine Viertelsrente. Ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% führt zu einer halben Rente und ein Invaliditätsgrad von mindestens 60% zu einer Dreiviertelsrente. Ein Invaliditätsgrad von mindestens 70% begründet ein ganze Rente.

4. Artikel 52 Abs. 2 „Höhe der Ehegattenrente“

Die bisherige Bestimmung in Absatz 2 konnte zu ungerechtfertigten Auszahlungen von Zusatzrenten führen. Eine solche Zusatz-Ehegattenrente von 20% soll Härtefälle durch eine Versorgungslücke verhindern. Es darf jedoch nicht dazu kommen, dass ein überlebender Ehegatte, der eine 100%-Arbeitsstelle hat, dazu eine Ehegattenrente erhält, auch noch eine 20%-ige Ehegatten-Zusatzrente erhalten kann. Deshalb wurde die Anwendung dieser Bestimmung neu auf Härtefälle beschränkt.

5. Artikel 71 „Stadtrat“ und Artikel 74 „Verwaltungskommission“

Seit längerer Zeit wird in der Verwaltungskommission und im Stadtrat über die Verteilung der Zuständigkeiten und die Übernahme der entsprechenden Verantwortungen diskutiert. Die Bestimmungen in den entsprechenden Artikeln wurden nun klarer formuliert und neu gegliedert. Eine wesentliche Veränderung der Kompetenzen ergibt sich dadurch jedoch nicht.

- a) In Artikel 71 wird eine deutliche Unterscheidung der Befugnisse vorgenommen. In den Abs. 1 bis 4 werden zunächst die direkt auszuübenden Befugnisse des Stadtrates aufgezählt und anschliessend in Abs. 5 diejenigen, welche auf Antrag der Verwaltungskommission zu behandeln sind.

Vor allem die bisherige Zuständigkeit des Stadtrates zur „Verwaltung des Vermögens“ (bisheriger Art. 71 lit. b) führte zu intensiven Diskussionen. Der Stadtrat vertritt die Ansicht, dass es für ihn sehr schwierig sei, die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens zu tragen, ohne die entsprechenden Kenntnisse über die Vorgänge im Anlageausschuss oder in der Verwaltungskommission zu kennen. Jüngste Beispiele in der Finanzwelt, aber auch im Kanton Thurgau, haben diese Schwierigkeit klar zum Ausdruck gebracht. Diese Verantwortung für die Vermögensverwaltung lässt sich jedoch nicht an die Verwaltungskommission und deren Anlageausschuss delegieren, da die entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. In der revidierten Bestimmung behält der Stadtrat deshalb die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, insbesondere die Genehmigung der durch die Verwaltungskommission erarbeiteten Anlagestrategie und der Anlagerichtlinien, ist aber nicht mehr direkt für die Verwaltung des Vermögens zuständig. Der neu gebildete Anlageausschuss (Art. 74a) mit dem Beizug von externen Spezialisten und das vierteljährliche Reporting haben die Kontrollmöglichkeiten des Stadtrates deutlich verstärkt.

Neu obliegen dem Stadtrat gemäss Artikel 71 Abs. 5 (auf Antrag der Verwaltungskommission) die Punkte lit. h „Festsetzung der Teuerungszulagen auf den Renten“, lit. j „Festsetzung der Zinssätze, soweit sie nicht gesetzlich oder reglementarisch festgelegt sind und des technischen Zinssatzes in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge“ sowie lit. k „Wahl der Anlagefachpersonen des Anlageausschusses“.

- b) In Artikel 74 „Aufgaben der Verwaltungskommission“ wurde in lit. a „Erarbeitung der Anlagestrategie für die Vermögensverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften und der Anlagerichtlinien“ eine Präzisierung der Aufgaben der Verwaltungskommission vorgenommen. Es ist somit klargestellt, dass die Verwaltungskommission die Anlagestrategie und auch die Anlagerichtlinien lediglich erarbeitet. Die Genehmigung dieser beiden wichtigen Bereiche in der Vermögensverwaltung der Pensionskasse ist somit ebenso klar dem Stadtrat zugewiesen. Die Vermögensverwaltung selbst obliegt dem neu gebildeten Anlageausschuss (Art. 74a).

Auch die Zuständigkeiten der Verwaltungskommission wurden klarer formuliert und gegliedert. Neu hinzu kommen lit. e „Sicherstellung der ständigen fachlichen Weiterbildung der Mitglieder“ und lit. g „Bezeichnung der Vertrauensärzte der Pensionskasse“.

6. Artikel 74a „Anlageausschuss“

Dieser Artikel ist neu und umschreibt die Aufgaben, Kompetenzen und Informationspflichten des neu gebildeten Anlageausschusses. Die Entscheidung des Stadtrates, zusätzliche Anlage-spezialisten in den Anlageausschuss zu wählen, hat sich bereits in den Monaten November und Dezember 2008 sehr bewährt.

7. Artikel 90 „Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten“

Die Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

III. Schlussbemerkungen und Anträge

Die Teilrevision des Pensionskassenreglements der Stadt Frauenfeld ist ein notwendiger Zwischenschritt im Projekt „Baustelle Pensionskasse“. Die laufend und schnell aufeinanderfolgenden Änderungen im BVG führen dazu, dass auch bei den Pensionskassen die Reglemente in laufend schnellerem Rhythmus angepasst werden müssen. Die eingangs dieser Botschaft erwähnten und im Jahr 2009 zu bearbeitenden Fragenkomplexe zeigen, dass den Entscheidungsträgern der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld wichtige und weitreichende Entscheide bevorstehen, um die Kasse für die kommenden schwierigen Jahre zum Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu positionieren.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat folgenden

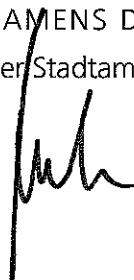
A n t r a g :

Der Teilrevision des Reglements der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld wird zugestimmt.

Die Vorlage geht an das Büro des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragsstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 6. Januar 2009

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadttammann



Der Stadtschreiber



Anhang:

Pensionskassenreglement der Stadt Frauenfeld mit den vorgesehenen Änderungen

Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld

Bisheriges Reglement

(inkl. Nachtrag per 1.1.2006)

Vorschläge für Reglementsänderungen

gemäss Sitzung der Verwaltungskommission vom 26.11.2008 und Änderungen nach 1. Lesung im Stadtrat vom 9.12.2008 und 2. Lesung im Stadtrat vom 6.1.2009.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art 1 Aufgabe

Die Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld (Kasse) versichert Personen im Dienste der Gemeinde (Arbeitnehmer) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2 Rechtsstellung

Die Kasse ist eine unselbständige Anstalt der Gemeinde (Arbeitgeber).

Art. 3 Verhältnis zum BVG

- 1 Die Kasse führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

- 2 Das Reglement der Kasse geht ausserhalb des Obligatoriums gemäss Art. 7 ff. BVG den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

Art. 4 Anschlussvereinbarung

- 1 Der Stadtrat kann mit weiteren Arbeitgebern, welche im Raume Frauenfeld im Dienste der Öffentlichkeit tätig sind und obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigen, Vereinbarungen über deren Anschluss an die Kasse abschliessen.
- 2 Die Kasse meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss solcher Vereinbarungen.
- 3 Mit dem Anschluss werden die Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Reglementes unterstellt.

Art. 5 Haftung, Garantie

- 1 Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet subsidiär die Gemeinde.
- 2 Die angeschlossenen Arbeitgeber übernehmen anteilmässig die Garantie.

II. VERSICHERTE

Art. 6 Obligatorisch Versicherte, Ausnahmen

- 1 Obligatorisch bei der Kasse versichert sind alle Arbeitnehmer im Dienste der Gemeinde und der angeschlossenen Arbeitgeber, die das 17. Altersjahr vollendet haben.
- 2 Nicht obligatorisch versichert werden

Art. 6 Obligatorisch Versicherte, Ausnahmen

- 1 unverändert
- 2 Nicht obligatorisch versichert werden

- | | | | |
|----|--|----|---|
| a) | Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. | a) | unverändert |
| b) | Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. | b) | unverändert |
| c) | Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind. | c) | unverändert |
| | | d) | Personen, deren Jahresbruttobesoldung unter einem vom angeschlossenen Arbeitgeber festzulegenden Mindestbetrag von 50% des unteren BVG-Grenzbetrages liegt. |
| 3 | Die Verwaltungskommission befreit Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, auf Gesuch hin vom Versicherungsobligatorium. | 3 | unverändert |
| 4 | Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise einen Arbeitnehmer, der bei seiner früheren Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben kann, auf Gesuch hin vom Versicherungsobligatorium ganz oder teilweise befreien, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist. | 4 | unverändert |

Art. 7 Freiwillig Versicherte

Nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer können sich für die Besoldung, die sie im Dienste der Gemeinde oder eines weiteren angeschlossenen Arbeitgebers beziehen, freiwillig versichern lassen, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist.

Art. 8 Weiterversicherte

Art. 8 Weiterversicherte

- 1 Die Verwaltungskommission kann Versicherten auf Gesuch hin und namentlich mit Rücksicht auf das Risiko für die Kasse bewilligen, weiterhin versichert zu bleiben, wenn das Arbeitsverhältnis nach mindestens 15 Dienstjahren und nach Vollendung des 40. Altersjahres aufgelöst wird.
- 2 Sie legt die Versicherungsbedingungen fest.

entfällt

Art. 9 Risikoversicherung, Vollversicherung

Die Arbeitnehmer werden bis zum 31. Dezember nach Vollendung ihres 24. Altersjahres gegen die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

Art. 10 Beginn der Versicherung, Eintritt

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Art. 11 Vorbehalt

- 1 Neu eintretende Arbeitnehmer haben sich einer ärztlichen Untersuchung durch einen von der Verwaltungskommission bestimmten Vertrauensarzt zu unterziehen.
- 2 Lässt der ärztliche Befund auf ein erhöhtes Risiko für die Kasse schliessen, kann die Verwaltungskommission für die über die BVG-Mindest-vorschriften hinausgehenden Kassenleistungen einen Vorbehalt für längstens fünf Jahre beschliessen.

- 3 Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Versicherungsereignis ein, welches in direktem Zusammenhang mit den Ursachen des Vorbehaltes steht, erbringt die Kasse die BVG-Mindestleistungen sowie einen Anteil der reglementarischen Kassenleistungen, der sich nach dem Verhältnis der bereits zurückgelegten zur gesamten Vorbehaltsdauer bemisst. Dieser Rentenanteil bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert.

Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die Arbeitgeber haben der Kasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden. Arbeitgeber, neu eintretende Arbeitnehmer, Versicherte, Rentenbezüger oder ihre Hinterlassenen haben der Kasse alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2 Die Verwaltungskommission kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind.
- 3 Die Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht kann zur Schadenersatzpflicht und zur Kürzung oder Verweigerung von Kassenleistungen führen.

Art. 13 Information

Die Kasse informiert die Versicherten im Rahmen des Bundesrechtes jährlich über deren persönliche Leistungsansprüche sowie die Tätigkeit und die Vermögenslage der Kasse.

Art. 14 Ende der Versicherung, Austritt

Art. 13 Information

Der Geschäftsführer informiert die Versicherten im Rahmen des Bundesrechtes jährlich über deren persönliche Leistungsansprüche sowie die Tätigkeit und die Vermögenslage der Kasse.

Art. 14 Ende der Versicherung, Austritt

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Die Versicherung endet mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern dabei kein Rechtsanspruch entsteht oder der Versicherte nicht nach Art. 8 weiterhin versichert bleibt. Bei Übertritt eines Arbeitnehmers zu einem angeschlossenen Arbeitgeber oder zur Gemeinde bleibt die Versicherung bestehen. | 1 | Die Versicherung endet mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern dabei kein Rechtsanspruch entsteht. Bei Übertritt eines Arbeitnehmers zu einem angeschlossenen Arbeitgeber oder zur Gemeinde bleibt die Versicherung bestehen. |
| 2 | Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses weniger als fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter führt zur vorzeitigen Alterspensionierung, auch wenn der Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis eingeht. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltungskommission. | 2 | unverändert |
| 3 | Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, wenn er nicht vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis eintritt. | 3 | unverändert |
| 4 | Weiterversicherte können jederzeit auf Ende eines Monats aus der Kasse austreten. Die Verwaltungskommission kann sie ausschliessen, wenn sie mit ihren Beiträgen mehr als sechs Monate in Verzug sind. | 4 | entfällt |

Art. 15 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung bestehen, sofern die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers weiterhin entrichtet werden.
- 2 Die Verwaltungskommission kann den Beurlaubten ausschliessen, wenn die Beiträge seit mehr als sechs Monaten ausstehend sind und er sie trotz Mahnung nicht entrichtet.

Art. 16 Wiedereintritt

Wiedereintretende Arbeitnehmer werden wie neueintretende behandelt.

Art. 17 Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers

- 1 Angeschlossene Arbeitgeber können die Anschlussvereinbarung auf Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.
- 2 Beim Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers gelten die Bestimmungen nach Art. 69a.

III. BEMESSUNGSRUNDLAGEN

Art. 18 Alter, Beitragsjahre

- 1 Das massgebende Alter für den Beginn von Risiko- und Vollversicherung sowie für die Zuschlagsberechnung nach Art. 61 Abs. 3 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.
- 2 Für die Bemessung der Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen wird das Alter auf Monate genau berechnet, wobei Bruchteile von Monaten nicht berücksichtigt werden.

Art. 19 Beitragspflichtige Besoldung

- 1 Die beitragspflichtige Besoldung bildet die Grundlage für die Festsetzung der Aufwendungen zugunsten der Kasse.

Art. 19 Beitragspflichtige Besoldung

- 1 unverändert

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 2 | Sie besteht aus der bei Eintritt und in der Regel zu Beginn des Jahres festgelegten Grundbesoldung gemäss Besoldungsreglement einschliesslich Teuerungs- und Kompetenzzulagen, jedoch ohne Familien-, Kinder- und übrige Zulagen, vermindert um den Koordinationsabzug. | 2 | unverändert |
| 3 | Der Koordinationsabzug beträgt 10% der Jahresbruttobesoldung zuzüglich 50% der maximalen einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), gesamthaft höchstens 80% dieser Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt. | 3 | Der Koordinationsabzug beträgt 10% der Jahresbruttobesoldung zuzüglich 50% der maximalen Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), gesamthaft höchstens 80% dieser Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt. |
| 4 | Durch die Erhöhung des Koordinationsabzugs darf die bisherige beitragspflichtige Besoldung nicht vermindert werden. | 4 | unverändert |
| 5 | Die beitragspflichtige Besoldung des Weiterversicherten kann nur erhöht werden, wenn die volle Einkaufssumme dafür entrichtet wird. | 5 | entfällt |
| 6 | Erhöhungen oder Herabsetzungen der beitragspflichtigen Besoldungen werden nur bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters berücksichtigt. | 6 | unverändert |

Art. 20 Rentenberechtigte Besoldung

Art. 20 Rentenberechtigte Besoldung

- | | | | |
|---|--|---|-------------|
| 1 | Die rentenberechtigte Besoldung bildet die Grundlage für die Festsetzung der Leistungen der Kasse. | 1 | unverändert |
| 2 | Für Versicherte, die nach Beginn der Vollversicherung eintreten und die volle Einkaufssumme entrichten, entspricht die rentenberechtigte Besoldung der beitragspflichtigen Besoldung. | 2 | unverändert |
| 3 | Wird die Einkaufssumme nicht oder nur teilweise entrichtet, wird die rentenberechtigte Besoldung gekürzt. Der Kürzungsbetrag berechnet sich aufgrund des nichtbezahlten Teils der Einkaufssumme nach Skala B in Anhang I und bleibt während der ganzen Dauer der Versicherung unverändert. | 3 | unverändert |

- 4 Der Versicherte kann die Kürzung bis zum Eintritt eines Versicherungsereignisses, spätestens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, jederzeit ganz oder teilweise auskaufen.

- 4 Der Versicherte kann die Kürzung bis zum Eintritt eines Versicherungsereignisses, spätestens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, jederzeit ganz oder teilweise auskaufen. Aus Einkäufen resultierende Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den letzten drei Jahren vor dem reglementarischen Rücktrittsalter gilt diese Einschränkung nicht.

Art. 21 Besoldungsherabsetzung

- 1 Bei einer Herabsetzung der beitragspflichtigen Besoldung um mindestens 20% aus andern Gründen als Teilinvalidität wird dem Versicherten das auf dem wegfallenden Besoldungsteil frei werdende Deckungskapital sichergestellt. Dieses Deckungskapital berechnet sich nach den Ansätzen der Einkaufssumme, entsprechend dem Alter und der Besoldungsherabsetzung.
- 2 Analog der Berechnung des Kürzungsbetrages nach Art. 20 Abs. 3 wird aus dem Deckungskapital ein Erhöhungsbetrag ermittelt und die herabgesetzte rentenberechtigte Besoldung um diesen Betrag erhöht.
- 3 Die bisherige beitragspflichtige Besoldung kann beibehalten werden, wenn die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem wegfallenden Besoldungsteil weiterhin entrichtet werden.

IV. FINANZIERUNG

Art. 22 Beitragspflicht

Art. 22 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Versicherung. Sie erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Vorbehalt der Weiterversicherung nach Art. 8 und eines Übertritts nach Art. 14 Abs. 1.
- 2 Die Beitragspflicht ruht während der Dauer der Vollinvalidität.

Art. 23 Beiträge

- 1 Der Jahresbeitrag der Versicherten für die Risikoversicherung beträgt 1.2%, derjenige für die Vollversicherung 6.4% der beitragspflichtigen Besoldung.
- 2 Der Jahresbeitrag der Arbeitgeber für die Risikoversicherung beträgt 1.8%, derjenige für die Vollversicherung 9.6% der Summe aller beitragspflichtigen Besoldungen ihrer Arbeitnehmer.
- 3 Die Weiterversicherten haben neben ihrem Beitrag auch den Beitrag des Arbeitgebers zu entrichten.

Art. 24 Einkaufssummen

- 1 Ab vollendetem 25. Altersjahr haben die Versicherten bei Eintritt in die Kasse und bei jeder Besoldungserhöhung infolge Änderung des Beschäftigungsgrades von Teilzeitbeschäftigten eine Einkaufssumme nach Skala A in Anhang I zu entrichten, wenn ihre rentenberechtigten Besoldung nicht gekürzt werden soll.
- 2 Für Versicherte, die nach vollendetem 55. Altersjahr eintreten, ist die jeweils zur Erfüllung der BVG-Mindestleistungen notwendige Einkaufssumme zu entrichten. Sie ist vom Versicherten und vom Arbeitgeber im gleichen Verhältnis wie die Jahresbeiträge zu übernehmen.

- 1 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Versicherung. Sie erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Vorbehalt eines Übertritts nach Art. 14 Abs. 1.
- 2 unverändert

Art. 23 Beiträge

- 1 unverändert
- 2 unverändert
- 3 entfällt

- 3 Massgebend für die Berechnung der Einkaufssumme ist das Alter bei Rechnungsstellung. Bruchteile eines Jahres werden monatsweise berücksichtigt und entsprechende Zwischenwerte gerechnet.

Art. 25 Nachzahlungen

- 1 Bei jeder Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung haben die Versicherten und Arbeitgeber einmalige Nachzahlungen gemäss Skala A in Anhang I zu entrichten. Die Aufteilung der zu leistenden Nachzahlung auf Versicherte und Arbeitgeber erfolgt im Verhältnis 2:3, vorbehaltlich Art. 24 Abs. 1. Auf die Erbringung der Nachzahlungen, die für ihn mehr als 100% der Besoldungserhöhung betragen, kann der Versicherte in schriftlicher Form ganz oder zur Hälfte verzichten. Der Antrag ist jeweils bis zum 31. Januar zu stellen, und der Verzicht auf Nachzahlungsteile hat eine entsprechende Leistungskürzung zur Folge. Die Nachzahlung der Arbeitgeber beträgt in diesem Fall das 1.5-fache der erbrachten Versicherten-Nachzahlung.
- 2 Der Stadtrat kann auf Antrag der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Kasse die Nachzahlungen der Versicherten und Arbeitgeber vorübergehend herabsetzen. Eine solche Herabsetzung gilt jeweils für ein Jahr. Sie kann verlängert werden.

Art. 26 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen

- 1 Bei Eintritt hat der Versicherte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen vollumfänglich in die Kasse einzubringen.
- 2 Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird zur Finanzierung der Einkaufssumme, ein verbleibender Überschuss für die Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung (Skala B in Anhang I) verwendet.

- 3 Auf Verlangen des Versicherten kann der Überschuss auch in einer Freizügigkeitspolice, einem Freizügigkeitskonto oder in einem verzinslichen Konto bei der Kasse sichergestellt werden. Aus diesen Konten können die persönlichen Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen beglichen werden.

Art. 27 Fälligkeit, Einzahlung

- 1 Die Beiträge der Arbeitnehmer werden durch gleich hohe Besoldungsabzüge erhoben und sind zusammen mit denjenigen der Arbeitgeber der Kasse zu überweisen. Sie werden monatlich fällig.
- 2 Die Einkaufssummen werden bei Eintritt in die Kasse fällig. Sie sind vom Versicherten entweder auf einmal oder in Raten, verteilt auf längstens zwölf Monate, zu entrichten.
- 3 Die Nachzahlungen werden zum Zeitpunkt der Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung fällig. Sie werden, in der Regel innerhalb desselben Kalenderjahres, zusammen mit den monatlichen Beiträgen erhoben.

Art. 28 Besondere Aufwendungen der Arbeitgeber

- 1 Die Arbeitgeber vergüten der Kasse jährlich die den Rentenbezüglern – mit Ausnahme der Weiterversicherten – ausbezahlten Teuerungszulagen. Für Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen die aufgelaufenen

Art. 28 Besondere Aufwendungen der Arbeitgeber

- 1 Die Arbeitgeber vergüten der Kasse jährlich die den Rentenbezüglern ausbezahlten Teuerungszulagen. Für Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen die aufgelaufenen Teuerungszulagen mindestens den von

Teuerungszulagen mindestens den von Art. 36 Abs. 1 BVG vorgeschriebenen Beträgen entsprechen. Der Stadtrat setzt ausserhalb der bundesrechtlichen Mindestvorschriften den Anpassungssatz nach Anhörung der angeschlossenen Arbeitgeber fest, unter Wahrung der Budgethoheit des Gemeinderates.

Art. 36 Abs. 1 BVG vorgeschriebenen Beträgen entsprechen. Der Stadtrat setzt ausserhalb der bundesrechtlichen Mindestvorschriften den Anpassungssatz nach Anhörung der angeschlossenen Arbeitgeber fest, unter Wahrung der Budgethoheit des Gemeinderates.

- | | | | |
|---|---|---|-------------|
| 2 | Bei vorzeitigen Alterspensionierungen und bei Bezug der AHV-Überbrückungsrenten vergüten sie der Kasse die Barwerte der Differenzen zwischen den im Kleinen Besoldungsreglement vorgesehenen und den versicherungstechnisch notwendigen Kürzungen. Die Vergütung wird zum Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung bzw. bei Wegfall der AHV-Überbrückungsrente fällig. | 2 | unverändert |
| 3 | Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ist von den Arbeitgebern zum technischen Zinssatz (4%) zu verzinsen. | 3 | entfällt |

V. LEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Arten

Die Kasse erbringt

- Altersleistungen;
- Invalidenleistungen;
- Hinterlassenenleistungen;
- Todesfallsummen;
- Freizügigkeitsleistungen.

Art. 30 Leistungsformen: Renten, Rentenauskauf

Art. 30 Leistungsformen: Renten, Rentenauskauf

- | | | | |
|---|--|---|-------------|
| 1 | Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. | 1 | unverändert |
|---|--|---|-------------|

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 2 | Der Versicherte kann den teilweisen Auskauf seiner reglementarischen Altersleistung verlangen. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 6 Monate vor Entstehen des Anspruchs zu stellen. Der Antrag ist für den Versicherten verbindlich. | 2 | unverändert |
| 3 | Der Kapitalbetrag darf höchstens einen Viertel des BVG-Altersguthabens ausmachen. Er wird mit den Ansätzen von Anhang II in einen Rententeil umgerechnet, um den sich die Altersrente reduziert. Bei verheirateten Versicherten ist für den Kapitalbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. | 3 | unverändert |
| 4 | Die Kasse kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt. | 4 | Die Kasse richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. |
| 5 | Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erlöschen für den entsprechenden Rententeil alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Kasse. | 5 | unverändert |

Art. 31 Fälligkeit, Auszahlung

- 1 Die Renten werden in gleich hohen Raten zu Beginn eines Monats fällig. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die volle Rate ausbezahlt.
- 2 Todesfallsummen und Kapitalabfindungen der Hinterlassenen werden am Todestag oder beim Wegfall von Hinterlassenenrenten, Kapitalabfindungen der Versicherten anstelle einer Rente bei Entstehen des Rentenanspruchs fällig. Sie werden in einem Betrag ausbezahlt.
- 3 Freizügigkeitsleistungen werden mit dem Austritt aus der Kasse fällig und in einem Betrag ausbezahlt, soweit ein Anspruch hierauf besteht.

Art. 32 Erfüllungsort bei Wohnsitz im Ausland

Wohnt der Anspruchsberechtigte im Ausland, ist Frauenfeld der Erfüllungsort.

Art. 33 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Nach Eintritt der Fälligkeit bedarf es hierzu der Zustimmung der Verwaltungskommission.
- 2 Der Versicherte kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden (BG über die Wohneigentumsförderung vom 17.12.1993).
- 3 Der Leistungsanspruch kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht von der Besoldung abgezogen worden sind.
- 4 Vom Versicherten bei Eintritt eines Versicherungsereignisses geschuldete Zahlungen können mit den Leistungen der Kasse verrechnet werden.
- 5 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind, verzinst zum technischen Zinssatz (4%), zurückzuerstatten und können mit den Leistungen der Kasse verrechnet werden.

Art. 32 Erfüllungsort bei Wohnsitz im Ausland

Die Auszahlung der Kassenleistungen erfolgt in der Regel auf ein Konto in der Schweiz. Wohnen Anspruchsberechtigte im Ausland, kann die Auszahlung auf ein Bankkonto in einem EU- oder EFTA-Staat, in dem der Empfänger wohnhaft ist, verlangt werden. Bei Auslandszahlungen gehen in- und ausländische Bankspesen zu Lasten des Versicherten.

Art. 33 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

- 1 unverändert
- 2 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden (BG über die Wohneigentumsförderung vom 17.12. 1993).
- 3 unverändert
- 4 unverändert
- 5 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind, verzinst zum technischen Zinssatz (4%), zurückzuerstatten und können mit den Leistungen der Kasse verrechnet werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Kasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit Auszahlung der Leistung. Wird er aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 34 Überversicherung

- 1 Die Kasse kürzt die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit sie, zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, 90% der mutmasslichen entgangenen Bruttobesoldung übersteigen.
- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen (inkl. UV sowie MV) und Vorsorgeeinrichtungen nicht angeschlossener Arbeitgeber mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen.

Bezügern von Invalidenrenten wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.
- 3 Die Einkünfte nach Abs. 2 der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 4 Die Kasse hat Voraussetzungen und Umfang einer Kürzung laufend zu überprüfen. Sie ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 35

entfällt

Art. 36 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

- 1 Wer Hinterlassenen- oder Invalidenrente beansprucht, hat seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an diese abzutreten. Die Kasse kann ihre Leistungen kürzen oder einstellen, bis die Abtretungserklärung vorliegt.
- 2 Für Leistungen gemäss BVG tritt die Kasse nach Bundesrecht in die Forderungsrechte des Versicherten gegenüber dem haftpflichtigen Dritten ein.

Art. 37 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 35 Vorleistungspflicht

Ist beim Entstehen des Leistungsanspruchs eine frühere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig, erbringt die Kasse die Vorleistung im Rahmen der BVG-Mindestleistungen. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, nimmt sie auf diese Rückgriff.

Art. 37a Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen

Beim Tod oder bei Invalidität von Versicherten, die infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren, sind Art. 18 lit. b und c bzw. Art. 23 lit. b und c BVG zu beachten.

B. Altersrenten

Art. 38 Ordentliche, vorzeitige und aufgeschobene Alterspensionierung

- 1 Auf den Monatsersten nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters wird der Versicherte pensioniert. Als reglementarisches Rücktrittsalter gelten für Frauen und Männer die jeweiligen AHV-Rententalter.
- 2 Frühestens fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter kann der Versicherte vorzeitig ganz oder, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, teilweise pensioniert werden.
- 3 Ein Anspruch auf Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Art. 39 Leistungsanspruch

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung der Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber und erlischt mit dem Tod des Versicherten.

Art. 40 Höhe der Rente bei ordentlicher Alterspensionierung

Die volle jährliche Altersrente beträgt 50% der im Rücktrittsalter rentenberechtigten Besoldung.

Art. 41 Höhe der Rente bei vorzeitiger Alterspensionierung

Art. 41 Höhe der Rente bei vorzeitiger Alterspensionierung

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Bei vorzeitiger Alterspensionierung auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Versicherte Anspruch auf die volle jährliche Altersrente. Der Arbeitgeber übernimmt nach Art. 28 Abs. 2 den Barwert der Kürzungsdifferenz von 0.6% für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges. | 1 | unverändert |
| 2 | Bei vorzeitiger Alterspensionierung auf Verlangen des Versicherten mit sofortigem Rentenbezug wird die volle jährliche Altersrente für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges um 0.6% ihres Betrages gekürzt. Die Verminderung der Kürzung ist im Kleinen Besoldungsreglement bzw. in der Anschlussvereinbarung geregelt. | 2 | unverändert |
| 3 | Die Kürzung der Altersrente gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer. Mitversicherte Hinterlassenenrenten werden im gleichen Verhältnis gekürzt. | 3 | unverändert |
| 4 | Die Kürzung der Altersrente kann bis zur Alterspensionierung durch eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Einlage ganz oder teilweise ausgekauft werden. | 4 | Die Kürzung der Altersrente kann durch eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Einlage ganz oder teilweise ausgekauft werden. Der Auskauf kann nur in den letzten sechs Monaten vor dem verbindlich festgelegten Pensionierungszeitpunkt geleistet werden. |

Art. 42 AHV-Überbrückungsrente

- 1 Als Ersatz der beim vorzeitigen Rentenbezug fehlenden AHV-Rente wird dem Versicherten auf sein Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt. Diese wird bis zum Tod des Versicherten, bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum vorzeitigen oder ordentlichen AHV-Alter ausgerichtet. Zum Kostenausgleich ist die allfällig gekürzte Altersrente (Art. 41) vom Wegfall der AHV-Überbrückungsrente an um einen zusätzlichen Abzug zu reduzieren. Ansprüche der Hinterlassenen werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.
- 2 Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens 90% der jeweils gültigen maximalen einfachen AHV-Altersrente.

Art. 42 AHV-Überbrückungsrente

- 1 unverändert
- 2 Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens 90% der jeweils gültigen maximalen AHV-Altersrente.

- | | | | |
|---|--|---|-------------|
| 3 | Der zusätzliche Abzug berechnet sich in Prozenten der gesamthaft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten nach den Ansätzen von Anhang II und gemäss dem Alter beim Wegfall der AHV-Überbrückungsrente. Die Verminderung des Abzuges ist im Kleinen Besoldungsreglement bzw. in der Anschlussvereinbarung geregelt. | 3 | unverändert |
| 4 | Der zusätzliche Abzug kann durch eine Einlage im Sinne von Art. 41 Abs. 4 ganz oder teilweise ausgekauft werden. | 4 | unverändert |

Art. 43 Höhe der Rente bei aufgeschobener Alterspensionierung

- 1 Ist der Versicherte beim Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig, erhöht sich die volle jährliche Altersrente wie folgt:
- 2 für jeden Monat nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters um 0.6% ihres Betrages sowie
- 3 um den Prozentsatz nach Anhang II, gemäss Alter beim Rentenbeginn, der über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus bezahlten Gesamtbeiträge nach Art. 23.

C. Invalidenrenten

Art. 44 Invalidität

- 1 Versicherte, die infolge Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung voraussichtlich dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, gelten als invalid. Vollinvalidität liegt vor, wenn der Versicherte ausserstande ist, seinen bisherigen Beruf oder eine andere ihm zumutbare, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 2 Die Verwaltungskommission legt den Invaliditätsgrad in der Regel aufgrund der Entscheide der IV fest.

Art. 45 Leistungsanspruch

- 1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er zu mindestens 70% invalid, auf eine Teilinvalidenrente, wenn er zu mindestens 40% invalid ist.
- 2 Der Anspruch entsteht mit dem Wegfall der vollen Besoldung oder entsprechender Ersatzleistungen. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit oder mit dem Tod des Rentenbezügers.
- 3 Zur Überprüfung des Leistungsanspruches ist der Bezüger einer Invalidenrente verpflichtet, sich den von der Verwaltungskommission angeordneten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Weigert er sich, entscheidet die Verwaltungskommission aufgrund der vorhandenen Unterlagen.
- 4 Für Personen, die infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren, ist Art. 23 lit. b und c BVG zu beachten.

Art. 46 Höhe der Invalidenrente

- 1 Die volle jährliche Invalidenrente beträgt 50% der rentenberechtigten Besoldung.

Art. 45 Leistungsanspruch

- 1 unverändert
- 2 unverändert
- 3 unverändert
- 4 entfällt

Art. 46 Höhe der Invalidenrente

- 1 unverändert

- 2 Bei Teilinvalidität wird die volle jährliche Invalidenrente dem Invaliditätsgrad entsprechend gekürzt.

- 2 Bei Teilinvalidität wird die volle jährliche Invalidenrente nach dem Grad der Invalidität wie folgt abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
unter 40 Prozent	keine Rente
mindestens 40 Prozent	ein Viertel
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 60 Prozent	drei Viertel
mindestens 70 Prozent	ganze Rente

Art. 47

entfällt

Art. 48 Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bei Teilinvalidität

- 1 Führt der teilinvaliden Versicherte das Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber weiter, werden die beitragspflichtige und die rentenberechtigte Besoldung auf den Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit herabgesetzt. Auf der herabgesetzten beitragspflichtigen Besoldung sind die reglementarischen Beiträge und für Erhöhungen, die nicht auf einer Änderung des Invaliditätsgrades beruhen, die Nachzahlungen zu entrichten.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst und bleibt der Teilinvaliden nicht weiterhin versichert, hat er neben der Teilinvalidenrente auf der herabgesetzten beitragspflichtigen Besoldung Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Art. 60.

Art. 49 Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

- 1 Wird der Rentenbezüger wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig, lebt das aktive Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf.
- 2 Ist damit eine Erhöhung oder Herabsetzung der bei Beginn der Invalidität beitragspflichtigen Besoldung verbunden, gelten die Art. 21 (Besoldungsherabsetzung), 25 (Nachzahlungen) und 48 (Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bei Teilinvalidität).
- 3 Wird die Versicherung nicht bei der Kasse weitergeführt, hat er auf dem bei der Rentenberechnung berücksichtigten Teil der beitragspflichtigen Besoldung Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Art. 60.

D. Ehegattenrenten**Art. 50 Anspruch auf Ehegattenrente**

- 1 Der hinterbliebene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Versicherten oder Rentenbezügers
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- 2 Der Anspruch entsteht mit dem Wegfall der Besoldung oder der Rente des Verstorbenen und erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des Ehegatten.

Art. 51 Anspruch auf einmalige Abfindung

Der Ehegatte, welcher die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten. Die Todesfallsumme nach Art. 58 wird an diese Abfindung angerechnet.

Art. 52 Höhe der Ehegattenrente

- 1 Die jährliche Ehegattenrente beträgt 70% der versicherten oder laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.
- 2 Sind neben der Ehegattenrente keine Waisenrenten ausbezahlt und hat der Ehegatte noch keinen Anspruch auf die einfache AHV-Altersrente, erhält er eine Zusatz-Ehegattenrente von 20% der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- 3 Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Ehegattenrente nach Abs. 1 für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 2.5%, höchstens aber um 50% gekürzt. Vorbehalten bleibt der Anspruch des Ehegatten im Umfang der BVG-Mindestleistungen.

Art. 53 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

- 1 Der geschiedene Ehegatte hat – unter den Voraussetzungen des Art. 50 Abs. 1 – Anspruch auf eine Ehegattenrente im Umfang der BVG-Mindestleistungen, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- 2 Die Kassenleistungen können um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungswerke, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 53a Eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz

Art. 52 Höhe der Ehegattenrente

- 1 unverändert
- 2 In Härtefällen kann die Verwaltungskommission die Ausrichtung einer Zusatz-Ehegattenrente von 20% der maximalen AHV-Altersrente beschliessen, wenn neben der Ehegattenrente keine Waisenrenten ausbezahlt sind und der Ehegatte noch keinen Anspruch auf die AHV-Altersrente hat.
- 3 unverändert

Solange eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach Partnerschaftsgesetz besteht, sind die Partner Ehegatten gleichgestellt.

Art. 54 Lebenspartnerrente

- 1 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern
 - a) beide Partner unverheiratet sind und
 - b) der hinterbliebene Partner vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder
 - c) die Lebensgemeinschaft ununterbrochen mindestens 5 Jahre bis zum Tod des Versicherten gedauert hat und der hinterbliebene Partner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- 2 Die Lebensgemeinschaft bzw. die Unterstützung muss in einer schriftlichen, beglaubigten Vereinbarung festgehalten und der Kasse zu Lebzeiten des Versicherten zugestellt worden sein. Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versicherten einzureichen.
- 3 Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Lebenspartnerrente, sofern nicht bereits bei der Alterspensionierung die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4 Bezieht der Ansprecher einer Lebenspartnerrente bereits eine Witwen-/Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so werden diese Leistungen an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.

E. Waisen- und Kinderrenten

Art. 55 Leistungsanspruch

- 1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten.
- 2 Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente.
- 3 Bei Pflegekindern besteht ein Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente, wenn der Versicherte oder Rentenbezüger für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

Art. 56 Dauer des Anspruchs

- 1 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht mit dem Wegfall der Besoldung oder der Rente des Verstorbenen bzw. bei Vollwaisen der Ehegattenrente, derjenige auf eine Kinderrente mit dem Anspruch auf eine Altersrente nach Art. 39 bzw. eine Invalidenrente nach Art. 45.
- 2 Der Anspruch auf eine Rente erlischt bei Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes, bei dessen Tod oder bei Wegfall der Invalidenrente.
- 3 Steht das Kind in Ausbildung oder ist es zu mindestens 70% invalid, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Für invalide Kinder kann die Verwaltungskommission die Anspruchsdauer ausnahmsweise verlängern.

Art. 57 Höhe der Waisen- und Kinderrenten

- 1 Die jährlichen Halbweisen- und Kinderrenten betragen pro Kind 20%, die Vollweisenrenten 40% der versicherten oder laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

- 2 Für Vollwaisen, deren beide Elternteile in einer Vorsorgeeinrichtung versichert waren, wird der Ansatz nach Abs. 1 nicht erhöht.
- 3 Bei Teilinvalidität des Versicherten werden die Kinderrenten dem Invaliditätsgrad entsprechend gekürzt.

F. Todesfallsummen

Art. 58 Leistungsanspruch

- 1 Bestehen nach dem Tod eines Versicherten oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Altersrente keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder werden solche während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, erhalten
 - a) der überlebende, nicht rentenberechtigte Ehegatte, bei dessen Fehlen
 - b) die Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes zur Hauptsache aufgekommen ist,eine Todesfallsumme.
- 2 Bei mehreren Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 lit. b) kann der Versicherte in einer schriftlichen Verfügung deren Anteile festlegen. Massgebend ist die letzte der Kasse eingereichte Verfügung. Bei deren Fehlen entscheidet die Verwaltungskommission über die Anteile von gleichgestellten Anspruchsberechtigten.

Art. 59 Höhe der Todesfallsumme

Die volle Todesfallsumme beträgt das Dreifache der versicherten oder laufenden jährlichen Alters- bzw. Invalidenrente, vermindert um bereits ausbezahlte Leistungen.

G. Freizügigkeitsleistungen

Art. 60 Leistungsanspruch

- 1 Bei Austritt aus der Kasse hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 2 Mit Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung erlischt der Anspruch auf Altersleistungen. Sind nach Art. 14 Abs. 3 Todesfall- oder Invaliditätsleistungen zu erbringen, kann die Freizügigkeitsleistung hieran angerechnet werden.

Art. 61 Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1 Die Freizügigkeitsleistung wird im Sinne von Art. 16 FZG (Leistungsprimat) berechnet. Sie entspricht dem Barwert der bis zum Austritt erworbenen Leistungen, mindestens aber dem Betrag nach Art. 61 Abs. 3.
- 2 Der Barwert der erworbenen Leistungen berechnet sich nach den Ansätzen der Tabelle in Anhang 1.
- 3 Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens der Summe aus
 - a) den vom Versicherten in der Vollversicherung bezahlten Beiträgen (ohne Sanierungsbeiträge nach Art. 69 Abs. 3) und Nachzahlungen, erhöht um einen Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100%, und
 - b) der von ihm eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und zusätzlich geleisteten Einkaufssummen samt Zins zum BVG-Mindestzinssatz für die Zeit seit ihrer Erbringung.

Bei Weiterversicherten und ehemals Beurlaubten wird der Zuschlag nach lit. a) nur auf den persönlichen Beiträgen gemäss Art. 23 Abs. 1 entsprechenden Beitragsteilen gewährt.

- 4 Die Freizügigkeitsleistung muss in jedem Fall mindestens dem Altersguthaben nach BVG entsprechen.

Art. 61 Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1 unverändert
- 2 unverändert
- 3 Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens der Summe aus
 - a) unverändert
 - b) unverändert

Bei ehemals Beurlaubten wird der Zuschlag nach lit. a) nur auf den persönlichen Beiträgen gemäss Art. 23 Abs. 1 entsprechenden Beitragsteilen gewährt.

- 4 unverändert

Art. 62 Begleichung

- 1 Die Freizügigkeitsleistung ist zugunsten des Austretenden auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Kann sie nicht überwiesen werden, so wird damit auf Anweisung des Versicherten eine Freizügigkeitspolice erworben oder ein Freizügigkeitskonto errichtet. Bleibt die Anweisung aus, wird die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens nach 6 Monaten, spätestens aber nach 2 Jahren der Auffangeinrichtung überwiesen. Vorbehalten bleibt das Recht auf Weiterversicherung.
- 2 Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) sie den Wirtschaftsraum Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlassen,
 - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die Geschäftsführung verlangt in den Fällen a) und b) entsprechende Nachweise.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

- 3 Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie zum BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Angaben, ist ab Ende dieser Frist der gesetzliche Verzugszins zu bezahlen.

H. Wohneigentum und Ehescheidung**Art. 62 bis Wohneigentum****Art. 62 Begleichung**

- 1 Die Freizügigkeitsleistung ist zugunsten des Austretenden auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Kann sie nicht überwiesen werden, wird auf Anweisung des Versicherten eine Freizügigkeitspolice erworben oder ein Freizügigkeitskonto errichtet. Bleibt die Anweisung aus, wird die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 2 Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
 - a) sie den Wirtschaftsraum Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlassen. Vorbehalten bleibt die Einschränkung von Barauszahlungen nach Art. 25f FZG.
 - b) unverändert
 - c) unverändert

Der Geschäftsführer verlangt in den Fällen von lit. a und b entsprechende Nachweise.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

- 3 unverändert

Art. 62 a Wohneigentum

Der Versicherte kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Kasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen (BG über die Wohneigentumsförderung vom 17.12.1993).

Art. 62 ter Ehescheidung

Ist bei Ehescheidung aufgrund eines Gerichtsurteils ein Teil der Freizügigkeitsleistung des Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten zu übertragen, wird seine rentenberechtigte Besoldung unter Anwendung von Anhang I, Skala B gekürzt. Die Kürzung kann im Sinne von Art. 20 Abs. 4 jederzeit ausgekauft werden. Die gesetzlichen und steuerrechtlichen Begrenzungen gelten in diesem Falle nicht.

Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter von der Kasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen (BG über die Wohneigentumsförderung vom 17.12.1993).

Art. 62 b Ehescheidung

Ist bei Ehescheidung aufgrund eines Gerichtsurteils ein Teil der Freizügigkeitsleistung des Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten zu übertragen, wird seine rentenberechtigte Besoldung unter Anwendung von Anhang I, Skala B gekürzt. Die Kürzung kann im Sinne von Art. 20 Abs. 4 jederzeit ausgekauft werden. Die gesetzlichen Begrenzungen gelten in diesem Falle nicht.

VI. VERMÖGEN UND FINANZIELLES GLEICHGEWICHT

Art. 63 Deckungsmittel

Die Kasse deckt ihre Leistungsverpflichtungen durch

- a) das Kassenvermögen und seine Erträge;
- b) die Aufwendungen der Versicherten und Arbeitgeber;
- c) eingebrachte Freizügigkeitsleistungen;
- d) nicht zweckgebundene freiwillige Zuwendungen.

Art. 64 Vermögensanlage

- 1 Massgebend für die Anlage des Kassenvermögens sind die Vorschriften des BVG und des übrigen Bundesrechtes.
- 2 Forderungen der Kasse gegenüber den Arbeitgebern sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen. Der Stadtrat setzt den Zinssatz auf Antrag der Verwaltungskommission fest.

- 3 Der technische Zinssatz beträgt 4%.

Art. 65 Sicherheitsfonds, Sondermassnahmen

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds und ein allfälliger Aufwand für Sondermassnahmen werden aus dem Kassenvermögen entrichtet.

Art. 66 Verwaltungskosten

Die Kosten der Verwaltung trägt grundsätzlich die Kasse.

Art. 67 Rechnungsführung

- 1 Die Kasse führt im Rahmen der Gemeinderechnung eine eigene Rechnung.
- 2 Die Kasse führt zudem als Schattenrechnung individuelle Alterskonten nach den Vorschriften des BVG. Sie dienen namentlich zur Ermittlung der BVG-Mindestleistungen, der Beiträge an den Sicherheitsfonds und der Leistungen des Sicherheitsfonds sowie eines allfälligen Aufwandes für Sondermassnahmen.

Art. 68 Versicherungstechnische Überprüfung

- 1 Der Stadtrat lässt die Kasse in der Regel alle drei Jahre und vor jeder Reglementsänderung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge anhand einer versicherungstechnischen Bilanz gemäss den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Kasse überprüfen.

Art. 65 Sicherheitsfonds

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden aus dem Kassenvermögen entrichtet.

Art. 67 Rechnungsführung

- 1 unverändert
- 2 Die Kasse führt zudem als Schattenrechnung individuelle Alterskonten nach den Vorschriften des BVG. Sie dienen namentlich zur Ermittlung der BVG-Mindestleistungen, der Beiträge an den Sicherheitsfonds und der Leistungen des Sicherheitsfonds.

- 2 Überprüft wird namentlich, ob die Kasse mit den reglementarischen Aufwendungen und den vorhandenen Mitteln ihre künftigen Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung den Vorschriften des BVG entsprechen.
- 3 Die Kasse gibt den Bericht des Experten der Aufsichtsbehörde bekannt.

Art. 69 Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

- 1 Ergibt die Bilanz einen versicherungstechnischen Fehlbetrag von über 10% des notwendigen Deckungskapitals und ist keine Verbesserung zu erwarten, hat der Stadtrat die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu treffen.
- 2 Sind infolge ausserordentlicher Ereignisse wie Krieg, Epidemien, Katastrophen, Entwertung von Kassenvermögen wesentliche Veränderungen der Grundlagen der Kasse eingetreten, welche die Erfüllung der künftigen Verpflichtungen in Frage stellen, hat der Stadtrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 3 Als Massnahme im Sinne von Abs. 1 bzw. Abs. 2 gilt insbesondere die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Versicherten und Rentenbezüglern der Kasse. Diese Sanierungsbeiträge werden vom Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission festgesetzt. Sie sind zeitlich zu befristen und werden im Verhältnis 2:3 von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern erbracht.

Art. 69a Teilliquidation

Art. 69 Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

- 1 unverändert
- 2 unverändert
- 3 unverändert
- 4 Weitergehende Sanierungsmassnahmen beschliesst der Gemeinderat.

Der Stadtrat regelt Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation.

VII. ORGANISATION UND VERFAHREN

Art. 70 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) Erlass und Änderung des Reglementes;
- b) Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission als Vertreter der Arbeitgeber;
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung im Rahmen der Gemeinderechnung.

Art. 71 Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für

- a) Leitung und Vertretung der Kasse nach aussen;
- b) Verwaltung des Vermögens;
- c) Wahl des Präsidiums der Verwaltungskommission und Regelung des Wahlverfahrens für die Vertreter der Arbeitnehmer;
- d) Entscheidung von Streitigkeiten über Leistungsansprüche;
- e) Antragstellung an den Gemeinderat für Erlass und Änderung des Reglementes und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- f) Abschluss von Anschlussvereinbarungen;
- g) Wahl des Geschäftsführers;
- h) Bestimmung der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- i) Beizug weiterer Fachleute und Delegation von Verwaltungsaufgaben an Dritte;
- k) Regelung von Voraussetzungen und Verfahren zur Teil-

Art. 71 Stadtrat

Dem Stadtrat stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Leitung und Vertretung der Kasse nach aussen.
- 2 Aufsicht über die Vermögensverwaltung, insbesondere Genehmigung der durch die Verwaltungskommission erarbeiteten Anlagestrategie und der Anlagerichtlinien.
- 3 Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission als Vertretung der Arbeitgeber.
- 4 Wahl des Präsidiums der Verwaltungskommission und Regelung des Wahlverfahrens für die Vertreter der Arbeitnehmer.

liquidation.

- 5 Auf Antrag der Verwaltungskommission:
- a) Antragstellung zuhanden des Gemeinderats über die Änderung des Reglements;
 - b) Erlass eines Reglements über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation;
 - c) Entscheid über den Anschluss weiterer Arbeitgeber;
 - d) Treffen von Massnahmen beim Eintritt ausserordentlicher Verhältnisse nach Art. 69;
 - e) Wahl des Experten für berufliche Vorsorge;
 - f) Wahl der Kontrollstelle;
 - g) Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - h) Festsetzung der Teuerungszulagen auf den Renten;
 - i) Wahl des Geschäftsführers;
 - j) Festsetzung der Zinssätze, soweit sie nicht gesetzlich oder reglementarisch festgelegt sind und des technischen Zinssatzes in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge;
 - k) Wahl der Anlagefachpersonen des Anlageausschusses.

Art. 72 Bestellung der Verwaltungskommission

- 1 Die Verwaltungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder (Vertreter der Arbeitgeber) wählt der Gemeinderat, vier Mitglieder (Vertreter der Arbeitnehmer) wählen die Arbeitnehmer aus ihrer Mitte. Bei der Wahl sind die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien und die angeschlossenen Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.
- 3 Nach jeder Amtsdauer wechselt das Präsidium zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
- 4 Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

Art. 73 Einberufung, Beschlussfassung der Verwaltungskommission

Art. 72 Bestellung der Verwaltungskommission

- 1 unverändert
- 2 unverändert
- 3 Das Präsidium wechselt in der Regel nach jeder Amtsdauer zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
- 4 unverändert

Art. 73 Einberufung, Beschlussfassung der Verwaltungskommission

- 1 Die Verwaltungskommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder drei Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- 2 Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 4 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Art. 74 Aufgaben der Verwaltungskommission

- 1 Die Verwaltungskommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche das Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehält.
- 2 Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Antragstellung an den Stadtrat für die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte;
 - b) Information der Versicherten;
 - c) Behandlung und Antragstellung zu Anträgen, Vorschlägen und Anregungen der Arbeitnehmer, Versicherten und Rentenbezüger;
 - d) Behandlung der Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
 - e) Erlass von Anlagerichtlinien.

- 1 unverändert
- 2 unverändert
- 3 Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 4 unverändert

Art. 74 Aufgaben der Verwaltungskommission

- 1 unverändert
- 2 Insbesondere stehen ihr zu:
 - a) Erarbeitung der Anlagestrategie für die Vermögensverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften und der Anlagerichtlinien;
 - b) Behandlung der Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
 - c) Entscheidung von Streitigkeiten über Leistungsansprüche;
 - d) Prüfung aller die Kasse betreffenden Fragen, insbesondere von Anträgen, Vorschlägen und Anregungen der Versicherten sowie der Rentnerschaft;
 - e) Sicherstellung der ständigen fachlichen Weiterbildung der Mitglieder;
 - f) Delegation von Kompetenzen an den Geschäftsführer.
 - g) Bezeichnung der Vertrauensärzte der Pensionskasse;
 - h) Antragstellung an den Stadtrat für die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte.

- 3 Die Verwaltungskommission kann besondere Aufgaben und Befugnisse einem Ausschuss oder dem Geschäftsführer übertragen.

- 3 Die Verwaltungskommission kann für besondere Aufgaben und Befugnisse Ausschüsse bestellen.

Art. 74 a Anlageausschuss

- 1 Der Anlageausschuss besteht aus dem Stadtammann, dem Geschäftsführer und mindestens einer Anlagefachperson.
- 2 Er besorgt die Vermögensverwaltung im Rahmen der vom Stadtrat genehmigten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien.
- 3 Er informiert den Stadtrat und die Verwaltungskommission regelmässig.

Art. 75 Geschäftsführer

- 1 Der Geschäftsführer besorgt Verwaltung, Rechnungsführung und Sekretariat der Kasse. Er erlässt die Rentenentscheidungen.
- 2 Ist er nicht Mitglied der Verwaltungskommission, nimmt er an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 76 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle muss die vom BVG vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Die Kontrollstelle überprüft jährlich Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung, Rechnungsführung sowie Vermögensanlagen der Kasse und erstattet hierüber schriftlich Bericht.
- 3 Die Kasse gibt die Berichte der Kontrollstelle der Aufsichtsbehörde bekannt.

Art. 77 Schweigepflicht, Verantwortlichkeit

- 1 Die Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltungskommission, der Geschäftsführer und die Kontrollstelle unterliegen der Schweigepflicht über alle persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Arbeitgeber, Versicherten, Rentenbezüger und deren Angehörigen, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit bestehen.
- 2 Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

Art. 78 Verfahren

- 1 Entscheide sind schriftlich, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, zu eröffnen.
- 2 Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 79 Rechtspflege

- 1 Gegen Beschlüsse der Verwaltungskommission sowie Entscheidungen des Geschäftsführers kann innert zwanzig Tagen Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.
- 2 Über Beschlüsse des Stadtrates entscheidet das Versicherungsgericht als letzte kantonale Instanz.
- 3 Entscheide des Versicherungsgerichtes unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Eidgenössische Versicherungsgericht.

Art. 79 Rechtspflege

- 1 unverändert
- 2 unverändert
- 3 entfällt

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 80 Grundsatz**

- 1 Alle am 31.12.2004 der Kasse angeschlossenen Versicherten, die noch nicht alterspensioniert sind, werden per 1.1.2005 dem neuen Reglement unterstellt.
- 2 Rentenansprüche, die nach bisherigem Recht entstanden sind, bleiben gewahrt.

Art. 81 Reglementarische Rücktrittsalter

- 1 Als Rücktrittsalter nach Art. 38 Abs. 1 gilt für weibliche Versicherte das vollendete 64. Altersjahr, ausgenommen für jene mit Jahrgang 1942 oder tiefer. Für deren aufgeschobene Alterspensionierung gilt das bisherige Rücktrittsalter 62.
- 2 Das reglementarische Rücktrittsalter der Männer wird mit der Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.

Art. 82 Besitzstandswahrung für weibliche Versicherte

- 1 Den am 31.12.2004 der Kasse (Vollversicherung) angeschlossenen weiblichen Versicherten der Jahrgänge 1943 oder höher werden die an diesem Stichtag geltenden rentenberechtigten Besoldungen aufgewertet. Der Aufwertungssatz beträgt 7.759%.
- 2 Die Aufwertung bewirkt, dass die bei der vorzeitigen Alterspensionierung im Alter 62 nach Art. 41 Abs. 2 gekürzte Altersrente gleich gross ausfällt wie die am 31.12.2004 versicherte Rente.
- 3 Besoldungserhöhungen ab 1.1.2005 werden gegen Entrichtung der reglementarischen Nachzahlung normal, d. h. ohne Aufwertung angerechnet.

Art. 83 Freizügigkeitsleistungen

- 1 Alle am 31.12.2008 der Kasse angeschlossenen Versicherten, die noch nicht alterspensioniert sind, werden per 1.1.2009 dem teilrevidierten Reglement unterstellt.
- 2 unverändert

Art. 81 Reglementarische Rücktrittsalter

Entfällt

Art. 82 Besitzstandswahrung für weibliche Versicherte

Entfällt

Art. 83 Freizügigkeitsleistungen

- 1 Die nach den bis 31.12.1989 geltenden Reglementen vor dem 25. Altersjahr entrichteten vollen Beiträge, Nachzahlungen und Eintrittsgelder sind den Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen begründende Einzahlungen des Versicherten nach Art. 61 Abs. 3.
- 2 Am 31. Dezember 1989 verbliebene Überschüsse eingebrachter Freizügigkeitsleistungen werden analog Art. 26 Abs. 2 für die Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung verwendet. Der Versicherte kann verlangen, dass der Überschuss zur Finanzierung der persönlichen Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen gemäss bisheriger Regelung verwendet wird.

Art. 84 Sparkasse

- 1 Die bisherige Sparkasse wird per 31.12.2004 aufgehoben. Alle ihre Mitglieder treten als Versicherte in die Pensionskasse über.
- 2 Die vom Mitglied und vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge und Nachzahlungen samt Zinsen gelten als Beiträge und Nachzahlungen nach Art. 23 und 25 des Reglements der Pensionskasse.
- 3 Ab vollendetem 25. Altersjahr haben die übertretenden Spareinleger eine Einkaufssumme nach Art. 24 des Reglements der Pensionskasse zu entrichten. Massgebend für die Berechnung ist abweichend von dessen Abs. 3 das Alter zum Zeitpunkt des Eintritts in die Sparkasse und die damalige beitragspflichtige Besoldung. Freizügigkeitsleistungen, die freiwillig eingebracht oder in Freizügigkeitskonti oder -policen angelegt wurden, sind zur Finanzierung der Einkaufssummen zu verwenden.

Für die Übertrittsberechnung gelten die Skalen von Anhang I dieses Reglementes, Art. 82 ist nicht anwendbar.

Die nach den bis 31.12.1989 geltenden Reglementen vor dem 25. Altersjahr entrichteten vollen Beiträge, Nachzahlungen und Eintrittsgelder sind den Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen begründende Einzahlungen des Versicherten nach Art. 61 Abs. 3.

- 2 entfällt

Art. 84 Sparkasse

- 1 Die bisherige Sparkasse ist per 31.12.2004 aufgehoben worden. Alle ihre Mitglieder sind als Versicherte in die Pensionskasse übergetreten.
- 2 unverändert
- 3 In die Pensionskasse übergetretene Spareinleger, die am 31.12.2004 das 60. Altersjahr erreicht oder überschritten hatten und die dem Versicherungsobligatorium gemäss BVG nicht unterstehen, können in Abweichung zu Art. 30 Abs. 3 die gesamte Altersleistung in Kapitalform beziehen.

Übertretende Spareinleger, die am 31.12.2004 das 60. Altersjahr erreicht oder überschritten haben und die dem Versicherungsobligatorium gemäss BVG nicht unterstehen, können in Abweichung zu Art. 30 Abs. 3 die gesamte Altersleistung in Kapitalform beziehen.

Art. 85

entfällt

Art. 86

entfällt

Art. 87 Verwaltungskommission

Die Mitglieder der nach bisherigem Reglement bestellten Verwaltungskommission bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Art. 87 Verwaltungskommission

Entfällt

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 88 Lücken im Reglement

Sind die Bestimmungen des Reglementes weder dem Wortlaut noch der Auslegung nach auf einen Fall anwendbar, ist diejenige Lösung zu suchen, die der Aufgabe der Kasse am besten gerecht wird.

Art. 88 Lücken im Reglement

Entfällt

Art. 89 Änderung der Rechtsform

- 1 Der Gemeinderat kann die Rechtsstellung der Kasse unter Vorbehalt der Volksrechte ändern, insbesondere eine selbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung begründen oder eine andere Versicherungseinrichtung oder Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wählen. Die Änderung ist für Versicherte und Rentenbezüger verbindlich.
- 2 Erfolgt kein Übergang auf eine andere Versicherungseinrichtung, wird die Kasse liquidiert. Die Ansprüche der Rentenbezüger sind durch Einkauf bei einer anderen Versicherungseinrichtung sicherzustellen, die Ansprüche der Versicherten sind aufgrund eines versicherungstechnischen Gutachtens festzusetzen. Im Übrigen gelten für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes die Bestimmungen des Bundesrechtes. Angeschlossene Arbeitgeber haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte, die vor ihrem Anschluss gebildet wurden.

Art. 90 Aufhebung bisherigen Rechts, In-Kraft-Treten

Mit diesem Reglement werden

- a) das Reglement vom 17. Januar 1990 und
- b) die Änderungen vom 27. Dezember 1994

aufgehoben.

Das Reglement tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 90 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- 1 Mit diesen Änderungen wird das Reglement vom 3. November 2004 der Pensionkasse für das Personal der Stadt Frauenfeld, in Kraft seit 1. Januar 2005, teilweise revidiert.
2. Die Teilrevision tritt rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang I

Einkaufssumme, Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung,
Berechnung des Barwertes der erworbenen Leistung

Skala A	Einkaufssumme bei Volleinkauf, in Prozent der beitragspflichtigen Besoldung
Skala B	Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung in Prozent der nicht oder zuviel bezahlten Einkaufssumme
Barwertberechnung	Skala A mal beitragspflichtige Besoldung, abzüglich (beitragspfl. minus rentenber. Besoldung) dividiert durch Skala B

Alter	Männer		Frauen	
	Skala A	Skala B	Skala A	Skala B
25	0.0	27.47	0.0	28.18
26	9.2	27.17	9.2	27.87
27	18.6	26.88	18.6	27.57
28	28.2	26.60	28.2	27.28
29	38.0	26.32	38.0	26.99
30	48.0	26.04	48.1	26.65
31	58.2	25.77	58.5	26.30
32	68.6	25.51	69.2	25.94
33	79.2	25.25	80.2	25.58
34	90.0	25.00	91.5	25.22
35	101.0	24.75	103.1	24.87
36	112.2	24.51	114.9	24.55
37	123.6	24.27	126.9	24.25
38	135.2	24.04	139.1	23.96
39	147.0	23.81	151.4	23.71
40	159.0	23.58	163.8	23.48
41	171.2	23.36	176.3	23.27
42	183.6	23.15	188.9	23.08
43	196.2	22.94	201.6	22.89
44	209.0	22.73	214.3	22.73
45	221.9	22.53	227.0	22.59
46	234.9	22.35	239.7	22.46
47	248.0	22.18	252.4	22.35
48	261.2	22.01	265.2	22.24
49	274.7	21.84	278.8	22.07
50	289.0	21.63	297.4	21.55
51	308.3	21.08	319.7	20.85
52	330.2	20.44	343.2	20.17
53	353.3	19.81	368.1	19.50
54	377.6	19.20	394.4	18.85
55	403.1	18.61	422.2	18.22
56	429.8	18.03	451.5	17.61
57	457.7	17.48	482.4	17.01
58	486.8	16.95	514.9	16.43
59	517.1	16.44	549.1	15.88
60	548.5	15.95	585.2	15.34
61	581.1	15.49	623.5	14.80
62	615.3	15.03	664.4	14.28
63	652.1	14.57	708.5	13.75
64	692.9	14.07	756.9	13.21
65	739.0	13.53		

Anhang I

Einkaufssumme, Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung,
Berechnung des Barwertes der erworbenen Leistung

Skala A	Einkaufssumme bei Volleinkauf, in Prozent der beitragspflichtigen Besoldung
Skala B	Kürzung oder Erhöhung der rentenberechtigten Besoldung in Prozent der nicht oder zuviel bezahlten Einkaufssumme
Barwertberechnung	Skala A mal beitragspflichtige Besoldung, abzüglich (beitragspfl. minus rentenber. Besoldung) dividiert durch Skala B

Alter	Männer		Frauen	
	Skala A	Skala B	Skala A	Skala B
25	0.0	31.93	0.0	32.75
26	8.0	31.25	8.0	32.05
27	16.4	30.49	16.4	31.27
28	25.3	29.64	25.3	30.40
29	34.8	28.74	34.8	29.47
30	44.8	27.90	44.8	28.62
31	55.3	27.12	55.3	27.82
32	66.3	26.40	66.3	27.07
33	77.8	25.71	77.8	26.37
34	89.9	25.03	89.9	25.67
35	102.5	24.39	102.5	25.02
36	115.6	23.79	115.6	24.40
37	129.1	23.24	129.1	23.83
38	143.0	22.73	143.0	23.31
39	157.3	22.25	157.3	22.82
40	172.0	21.80	172.0	22.36
41	187.0	21.39	187.0	21.94
42	202.2	21.02	202.2	21.56
43	217.6	20.68	217.6	21.21
44	233.1	20.38	233.1	20.90
45	248.7	20.10	248.7	20.62
46	264.3	19.86	264.3	20.37
47	279.9	19.65	279.9	20.15
48	295.5	19.46	295.5	19.96
49	311.1	19.29	311.1	19.78
50	326.7	19.13	326.7	19.62
51	342.3	18.99	342.3	19.48
52	357.9	18.86	358.9	19.29
53	373.5	18.74	377.5	19.02
54	391.1	18.54	403.3	18.44
55	416.0	18.03	431.7	17.82
56	444.5	17.44	461.9	17.21
57	474.3	16.87	493.7	16.62
58	505.4	16.32	527.2	16.05
59	538.0	15.80	562.6	15.50
60	572.0	15.30	600.1	14.95
61	607.7	14.81	639.8	14.43
62	645.3	14.33	682.0	13.91
63	685.5	13.86	727.4	13.40
64	729.1	13.37	774.2	12.92
65	777.3	12.87		

Umwandlungssätze

zur Berechnung der

Altersrentenkürzung in % des Kapitalbezuges (Art. 30 Abs. 3) bzw. der gesamthaft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten (Art. 42 Abs. 3), sowie

der Rentenerhöhung in % der über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus bezahlten Gesamtbeiträge (Art. 43).

Bei nicht ganzzahligen Altern sind entsprechende Zwischenwerte zu rechnen.

Alter	Umwandlungssatz %
59	5.90
60	6.00
61	6.15
62	6.30
63	6.45
64	6.60
65	6.75
66	6.95
67	7.15
68	7.35
69	7.55
70	7.75

Umwandlungssätze

zur Berechnung der

Altersrentenkürzung in % des Kapitalbezuges (Art. 30 Abs. 3) bzw. der gesamthaft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten (Art. 42 Abs. 3), sowie

der Rentenerhöhung in % der über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus bezahlten Gesamtbeiträge (Art. 43).

Bei nicht ganzzahligen Altern sind entsprechende Zwischenwerte zu rechnen.

Alter	Umwandlungssatz in %	
	Männer	Frauen
59		5.80
60	5.73	5.92
61	5.86	6.04
62	6.00	6.17
63	6.14	6.31
64	6.28	6.46
65	6.43	6.62
66	6.59	6.78
67	6.76	6.97
68	6.95	7.16
69	7.14	7.38
70	7.35	7.61